

Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein ersucht Kaiser Leopold I. um eine Empfehlung am Reichstag für seine Aufnahme in den Reichsfürstenrat. Ausfertigung, o. O. o. D. [ca. 1698], ÖStA, HHStA, RK, Kleinere Reichsstände 327, fol. 104r–105r, 107r+v.

[fol.104r]^a Fiat copia facta.^{-a}

Allerdurchleuchtigst-, großmächtigst- und unüberwündtlichster römischer kayser¹, auch zu Hungarn² und Böhaimb³ könig.

Allergnädigster kayser, könig und herr.

Euer kayser- und königliche mayestät hochgeehrtister herr vatter, glorwürdigsten andenkens, kayser Ferdinand III., hat besage beyschluß A anno 1654 bey beschluß des Reichstags in Regenspurg⁴ die gesambte fürsten von Liechtenstein, haubtsachlich meinen in anno vom könig, nachmahligen kayser Matthia⁵ anno 1608 in fürstenstand erhobenen, anno 1614 mit dem schlesischen fürstenthumb Troppau⁶ begabten, und anno 1620 von kayser Ferdiando II.⁷ zum reichsfürsten erklärten, forthin auch mit dem fürstenthumb Jägerndorff⁸ investirten⁹, nunmehr in Gott ruhenden vatter Carl Eusebium¹⁰ fürsten von Liechtenstein als regierern dieses hauses, intuito¹¹ der bekandten liechtensteinischen meriten¹² und etwan in solatium¹³ der seither anno 1641 lehr ausgegangenen sollicitatur¹⁴ per decretum allergnädigst versichern lassen, dass er bey nechst künfftigem Reichstag zue [fol. 104v] admission¹⁵ in Reichsfürstenrath¹⁶ bester gestalt werde recommendiret¹⁷ werden.

Weillen aber mein vatter sothaner hoher kayserlicher und königlicher gnad nicht fähig worden, und ich mir nicht weniger als selbter den operose¹⁸ erworbenen Reichsfürstenstand in perfection zu bringen angelegen sein lasse, zu dem ende eine reichsfürstmäßige herrschafft zu erkauffen würllich begriffen bin, inmittels meinem gleichwohlen ex antianitate, tempestiva protestatione, et multitudine votorum aquisito iuri, etwan per præventionem¹⁹ der neueren fürsten ungerne einiges nachtheil einschleichen lassen möchte.

¹ Leopold I. (9. Juni 1640–5. Mai 1705) aus dem Hause Habsburg, war von 1658 bis 1705 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656), Kroatien und Slawonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, *Leopold I.*, Wien 2003.

² Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

³ Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

⁴ Regensburg (D).

⁵ Matthias (1557–1619) aus dem Haus Habsburg war seit 1612 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Volker PRESS, *Matthias*; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 16 (1990), S. 403–405.

⁶ Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

⁷ Ferdinand II. aus dem Haus Habsburg (1578–1637) war von 1619 bis zu seinem Tod Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Karl Eder, *Ferdinand II.*; in: NDB 5 (1961), S. 83–85.

⁸ Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

⁹ belehnten.

¹⁰ Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684). Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, L. C. Zamarski, Wien 1866, *Stammtafel I*.

¹¹ angesichts.

¹² Verdienste.

¹³ als Trost.

¹⁴ Ansuchens.

¹⁵ Zulassung.

¹⁶ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2009, S. 21–22.

¹⁷ empfohlen.

¹⁸ geschäftig.

¹⁹ „ex antianitate, tempestiva protestatione, et multitudine votorum aquisito iuri etwan per præventionem“: aus Herkunftsgründen zeitigen Einspruch und die große Menge der [Gegen-]Stimmen dem erworbenen Rechtsanspruch etwa durch Verbindung.

Als bitte allerunterthänigst euer kayserliche und königliche mayestät geruhen eben dieses allergnädigste vätterliche decret nunmehr mir zustatten kommen zu lassen, und gegen dieser meiner verbündnus, daß ich mich annoch vor der introduction²⁰ fürstmäßig begüttern, oder ein sonst annembliches æquipollens²¹ und alle andere præstanda præstiren²² werde, die hochlöblichen herren churfürsten, fürsten und gesambte stände des Reichs²³ durch ein allergnädigstes promotoriale²⁴ dahin zu bewegen und zu vermögen, womit ich [fol. 107r] nicht allein vor ein reichsmitglied in den Fürstenrath admittiret, sondern auch der antianität und æquität²⁵ nach mit gebührender session²⁶ und stimm versehen werde.

Ich und meine posterität²⁷ bleiben hiervor.

Euer kayserliche und königliche mayestät.

Untterthenigster fürst, gehorsambster diener.

Joann Adam Andrea von Liechtenstein²⁸ manu propria²⁹.

[Beilage A ist die Abschrift eines kaiserlichen Schreibens, verfasst von Graf Ferdinand von Kurz]

[fol. 105r]

Littera³⁰ A.

Der römisch kayserlichen majestät, unserm allergnädigsten herrn³¹ ist in untterthänigkeitt referiret und vorgetragen worden, was bey deroselben herr Harttman³² fürst von und zu Liechtenstein von Nicolspur³³ in nahmen der gesambten fürsten von und zu Lichtenstein wegen admission derselben zue session und stimb in dern Reichsfürstenrath anderweith gehorsambst gesucht und gebeten hat.

Wie nun erst allerhöchst gedacht ihre kayserliche majestät seine fürstliche gnaden von eltern und dero gantzen fürstlichen geschlechts, dem Heyligen Reich sowohl, als ihrer majestät hochlöblichstem ertzhaus Österreich³⁴ in viell weeg geleisteter hochersprießlicher treugehorsambister dienste sich allergnädigst wohl erinnern.

Als seind dieselbe hinwiederumb geneigt und erböttig, sie die gesambte fürsten von und zu Liechtenstein auf den nechst künftigen Reichstag denen löblichen churfürsten und ständen des Reichs zu der admission in den Reichsfürstenrath bester gestalt zu recommendiren.

Welches allerhöchst ernenth ihre kayserliche majestät seiner fürstlichen gnaden zum bescheid also anzufügen allergnädigst anbefohlen, die deroselben benebens mit beharrlichen kayserlichen gnaden förderist wohl beygethan verbleiben.

²⁰ Aufnahme.

²¹ Gleichwertiges, Äquivalent.

²² Verpflichtungen erfüllen werde (Reichsabgaben entrichten).

²³ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut Neuhaus, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*. Böhlau-Verlag, Köln-Weimar 2005.

²⁴ Unterstützungsschreiben.

²⁵ Ebenbürtigkeit.

²⁶ Sitz.

²⁷ Nachkommenschaft.

²⁸ Johann Adam I. von Liechtenstein (1656–1712) kaufte 1699 die Herrschaft Scellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. WILHELM, Tafel 5; WURZBACH, Bd. 15, S. 127 und Stammtafel I.

²⁹ eigenhändig.

³⁰ Beilage.

³¹ Ferdinand III. aus dem Haus Habsburg (1608–1657) war von 1637 bis zu seinem Tod Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Mark HENGERER, *Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie*. Wien 2012.

³² Hartmann von Liechtenstein (1613–1688). Vgl. WILHELM, Tafel 6; WURZBACH, Bd. 15, Stammtafel II.

³³ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren, heute Tschechien.

³⁴ Habsburger.

Signatum zu Regenspurg untter ihrer kayserlichen majestät aufgedrückten secret insigl, den 13. April anno 1654.

L.S.³⁵

Ferdinand graff Khurtz.³⁶

Wilhelmb Schröder

[fol. 107v]

[Dorsalvermerk]

An die römisch kayserliche auch zu Hungarn und Böhaimb etc. königliche mayestät, meinem allergnädigsten kayser, könig und herrn.

Untterthenigst gehorsambstes bitten von mir, Johann Adam Andrea fürsten von Lichtenstein.

Pro ingebetteses promotriali an das Reichscollegium betreffend.

^{a-a} Vermerk am oberen Rand.

³⁵ Loco Sigilli: anstelle eines Siegels.

³⁶ Ferdinand Sigmund Graf Kurꝝ [Khurtz] von Senftenau (1592–1659) war Reichsvizekanzler des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Arthur STÖGMANN, Ferdinand Sigmund Graf Kurꝝ von Senftenau (1562–1659). Reichsvizekanzler und Stadtherr von Horn; in: Waldviertler Biographien, Bd. 1, Horn-Waidhofen an der Thaya 2001, S. 41–62.